



Gesamtkonzept SV Kumhausen für die Wiederaufnahme
des Sportbetriebs in der Turnhalle (Schutz- und Hygienekonzept)

(STAND: 12.09.2021)

Grundlage des vorliegenden Konzeptes sind die aktuell geltenden rechtlichen Vorschriften. Bei Änderungen dieser Grundlagen erfolgt von Seiten des SV Kumhausen eine zeitnahe Anpassung sowohl des Gesamtkonzeptes als auch der Abteilungskonzepte.

Die Gültigkeit bezieht sich bis auf Widerruf.

Grundlagen:

- Corona-Pandemie: Rahmenhygienekonzept Sport
Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege vom 20. Juli 2021, BayMBI. 2021 Nr.502)
- 14. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 01.09.2021(14. BayIfSMV), BayMBI. 2021 Nr. 615)
- Corona-Pandemie: Rahmenkonzept Sport Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege vom 20. Juli 2021, Az. H1-5910-1-28 und G54-G8390-2020/3996-53
- DOSB Leitplanken für die Wiederaufnahme des Sports (allgemein)
- DOSB Zusatz-Leitplanken Halle
- BLSV Corona-Handlungsempfehlungen Stand: 09.09.2021
- Aktuelle Rahmenkonzepte der jeweiligen Sportfachverbände (Turnen, Tischtennis, JuJutsu, Volleyball)

Inhalt:

1. Hygienekonzept
2. Lüftungskonzept
3. Konzeption der Trainingsgruppen und Trainingseinheiten
4. Informationsweitergabe innerhalb des Vereins
5. Kontrolle der Umsetzung

1. Hygienekonzept

- Bereitstellung der erforderlichen Hygieneartikel Seife und Einmalhandtücher
- Bereitstellung einer Möglichkeit zur Händedesinfektion im Eingangsbereich der Turnhalle: SV Kumhausen
- Regelmäßiges Händewaschen, Desinfizieren von Händen und ggf. Füßen
- Benutzung der Sanitäranlagen (Toiletten und Waschbecken) unter Einhaltung des erforderlichen Mindestabstand von 1,5 m

- Einhalten des geforderten Mindestabstands von 1,5 m
- Mund- und Nasenschutz-Pflicht (medizinischer Mund-Nasen-Schutz) auf dem Schulgelände und in den Gängen (nur bei der Sportausübung und beim Duschen nicht)
- Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Tragepflicht befreit
- Rechtsgeh-Gebot in den Gängen und auf der Treppe
- Kein Verzehr von Speisen und Getränken vor oder nach dem Training

- Beim gesamten Sportbetrieb ist die sogenannte Krankenhausampel zu berücksichtigen („Hospitalisierungs-Inzidenz“): Bei Eintreten der jeweiligen Stufen sind die beschlossenen Regelungen nach Bekanntgabe zu beachten.

- Nach Möglichkeit betreten nur Sporttreibende und Trainer das Sportgelände (Ausnahme Kinderturnen oder Zuschauer)

2. Lüftungskonzept:

- Neben der bestehenden raumluftechnischen Anlage werden zusätzliche Lüftungsmöglichkeiten genutzt – nach jeder Trainingseinheit und während des Trainingsbetriebs
- In der Doppeltturnhalle: Öffnen der Dachkuppeln und der beiden Fluchttüren
- Im Bewegungsraum und im Gymnastikraum: Öffnen der Türen und Fenster nach jeder Trainingseinheit

3. Konzeption der Trainingsgruppen und der Trainingseinheiten:

Inzidenz unter 35

- Sportausübung ohne Gruppenbegrenzung (unter Einhaltung des Rahmenkonzeptes Sport)
- Gültig für alle Sportarten

- Nutzung von Duschen und Umkleiden
- Allgemeine Testpflicht entfällt

Inzidenz über 35

- Sportausübung im Innenbereich ohne Gruppenbegrenzung (unter Einhaltung des Rahmenkonzeptes Sport) mit negativem Test (3-G-Regelung „geimpft-genesen-getestet“)

Die Testpflicht gilt für alle im Hallensport befindlichen Personen (Sportler, Trainer und Übungsleiter sowie Eltern beim Kinderturnen und Zuschauer)

- Es ist ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis eines PCR-Tests, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde oder eines POC-Antigentests („Schnelltest“), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, vorzulegen

Ausgenommen von der Notwendigkeit der Vorlage eines Testnachweises sind:

- Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises (geimpfte Personen) oder Genesenen-Nachweises (genesene Personen) sind
- Kinder bis zum sechsten Geburtstag
- Noch nicht eingeschulte Kinder
- Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen. Die Ausnahme von den Testerfordernissen bei Schülerinnen und Schüler gilt auch in den entsprechenden Ferienzeiten
- Eine Dokumentation der 3-G-Regel ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen
- Zur allgemeinen Kontaktdatenerfassung werden weiterhin Anwesenheitslisten geführt, die an einem festen Ort gelagert werden, an dem sie vor der Einsichtnahme Dritter geschützt sind; Vernichtung der Listen nach Ablauf eines Monats
- Zuständigkeit für die Anwesenheitslisten liegt beim jeweiligen Trainer
- Beim gesamten Sportbetrieb ist die sogenannte Krankenhausampel zu berücksichtigen („Hospitalisierungs-Inzidenz“): Bei Eintreten der jeweiligen Stufen sind die beschlossenen Regelungen nach Bekanntgabe zu beachten.

Desinfektion

- Allgemein: Desinfektion der Trainingsutensilien (vor und nach jeder Trainingsgruppe bzw. nach der Benutzung durch einen Trainingsteilnehmer)
- Desinfektion / Reinigung aller Kontaktflächen (Reinigungsfirma)
>>>in der entsprechenden Halleneinheit ist der jeweilige Trainer zuständig
- Beachtung der speziellen Desinfektionsvorgaben durch die einzelnen Sportfachverbände (Turnen, JuJutsu, Tischtennis, Volleyball)

Ausschluss vom Training:

- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere dürfen die Sportanlagen nicht betreten und sind vom Training auszuschließen
- Darüber wird per Aushang in der Turnhalle informiert
- Kinder, die trotz vorhandener Krankheitssymptome zum Training erscheinen, sind von der übrigen Trainingsgruppe zu isolieren und unverzüglich von den Erziehungsberechtigten abzuholen

- Zentrale Ansprechperson / Corona-Beauftragte/r im SV Kumhausen:
- Robert Hettler: Fußball
- Helmut Vilser: JuJutsu, Tennis, Tischtennis und Fitness
- Klaudia Kaucke-Weiß: Turnen

4. Informationsweitergabe innerhalb des Vereins:

- Information aller Trainer und Abteilungsleiter über geltende Bestimmungen; die Trainer entscheiden selbst, ob sie unter diesen Bedingungen trainieren
- Sporttreibende werden per Mail, Brief, Homepage und Aushänge an den Sportstätten informiert

5. Kontrolle der Umsetzung:

- Kontrolle der Umsetzung durch Vereinsvorstand und Abteilungsleiter durch regelmäßigen Austausch Vorstand – Abteilungsleiter - Ausschuss